

Satzung für den Verein „Solawi Niederrhein e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Solawi Niederrhein“; Solawi steht für Solidarische Land-wirtschaft. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um den Zusatz "e.V." ergänzt, also „Solawi Niederrhein e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Voerde und wurde am 21.02.2017 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung von Pflanzen- und Tierschutz, der ökologischen und nachhaltigen Pflanzen- und Tierzucht sowie Vermittlung und Anwendung der damit verbundenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dazu gehört auch die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, umwelt- und klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber zum Zweck der Verbraucherberatung und der Verbraucherschulung. Dies schließt neben der Förderung von Biodiversität, regionaler und saisonaler Ernährung auch die Förderung von sozialen Beziehungen, basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen ein. Darüber hinaus geht es um die Schaffung eines Bewusstseins dafür, wie sich Pflanzenbau, Tierhaltung und Ernährung auf Natur, Klima, Gesundheit und Gesellschaft auswirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos und nicht-profitorientiert tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - (a) Vermittlung und Anwendung von Kenntnissen und Fertigkeiten der ökologischen Pflanzen- und Tierzucht im Kontext von Natur- und Umweltschutz,
 - (b) Angebote zu Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft durch Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Obst- und Gemüseanbau zu regionaler Selbstversorgung,
 - (c) Förderung des Erhalts alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen,
 - (d) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und öffentliche Veranstaltungen,

- (e) Erprobung neuer solidarischer und basisdemokratischer Kommunikations- und Organisationsformen,
- (f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche (die das 18. Lebensjahr vollendet hat) und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er muss mit dreimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind:

- (a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- (b) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Details regelt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(2) Sie gibt sich eine Selbstverwaltungsordnung, die die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regelt.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung werden unter der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung für allgemeine Angelegenheiten ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks müssen jedoch mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein, dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Festsetzung und Änderung der Selbstverwaltungs- und Geschäftsordnung, die nicht in der Satzung festgelegt ist,
- (b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- (c) Entgegennahme des Jahresberichts, Bericht des Kassenprüfers,
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes,
- (e) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- (f) Wahl und Entlastung der Kassenwarte,
- (g) Wahl der Kassenprüfer,
- (h) Beschlussfassung,
- (i) Änderung der Satzung,
- (j) Auflösung des Vereins.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Weitere Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(3) Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 1.000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter zwei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

§ 8 Kassenwart

(1) Es gibt mindestens einen Kassenwart / eine Kassenwartin. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

(2) Der/die Kassenwart/in gehört dem Vorstand an.

(3) Der/ die Kassenwarte werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenwarte bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Kassenwart vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neuer Kassenwart zu wählen ist.

§ 9 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten

§ 10 Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige Pflichtverletzungen und verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck übertragen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Voerde, 21.02.2017

Unterschriften:

Name

Anschrift

Unterschrift

--	--	--

--	--	--

--	--	--

--	--	--